

Weitere Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Art und Umfang der Leistung (§ 1 VOB/B)

Jeder Auftrag erlangt erst dann Rechtswirksamkeit, wenn er vom Wupperverband (WV) schriftlich erteilt worden ist. Der Auftragnehmer (AN) hat unaufgefordert die erfolgte Auftragserteilung schriftlich zu bestätigen. Änderungen der Bestellung, Nachträge und sonstige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

2. Vergütung (§ 2 VOB/B)

Die vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der AN ist verpflichtet, dem WV die Preisermittlung für vertragliche Leistungen (Urkalkulation) ab einem Auftragswert von 50.000 € (netto) und im Übrigen auf Verlangen in einem geschlossenen Umschlag jeweils vor Auftragserteilung zu übergeben.

Bei geforderten zusätzlichen Leistungen im Sinn des § 2 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B hat der AN den Grund und die Höhe seiner Nachtragsforderung in einem prüffähigen Nachtragsangebot gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen nach Abschnitt 5/510 (VHB - BUND - Ausgabe 2008) darzulegen und nachzuweisen. § 2 Nr. 6 Abs. 1 und 2 VOB/B bleiben im Übrigen unberührt.

Der AN ist nicht berechtigt, die Erbringung der geforderten zusätzlichen Leistungen von einer Vergütungsvereinbarung abhängig zu machen. Dem AN steht insoweit kein Leistungsverweigerungsrecht zu.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der AN nach dem Vertrag zu erstellen oder zu beschaffen hat, sind dem WV zur Prüfung und Genehmigung in ausreichender Anzahl so rechtzeitig vorzulegen, dass Änderungswünsche vor der Ausführung berücksichtigt werden können und die vereinbarten Liefer-, Montage- Fertigstellungsfristen oder andere vereinbarte Termine nicht überschritten werden.

Sofern innerhalb von drei Wochen nach Vorlage kein Einspruch durch den WV erfolgt, gelten die Unterlagen als genehmigt.

Das Bautagebuch ist vom AN unter Verwendung des Formblattes 411 (Bautagebuch) (VHB - BUND - Ausgabe 2008) und Einhaltung der hierfür einschlägigen Richtlinien zu führen. Die Verwendung eigener Vorlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den WV.

Die Arbeitsleistungen müssen unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und technischen Vorschriften sowie ggfs. die Herstellervorschriften zwingend zu beachten.

4. Ausführung (§ 4 VOB/B)

4.1 Der Baustelleneinrichtungsplan ist dem WV innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung zur Genehmigung vorzulegen.

Die standort- und betriebsspezifischen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der „Betriebsordnung für Fremdfirmen des WV“ sowie ein entsprechendes Einweisungsprotokoll sind Bestandteil des Vertrages und vom AN zwingend zu beachten und einzuhalten. Falls nach BaustellIV ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist, hat der AN hinsichtlich der sein Gewerk betreffenden Regeln daran mitzuwirken. Er hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter / Nachunternehmer sicherzustellen. Den Anweisungen des zuständigen Betriebspersonals und/oder Bauleiters ist Folge zu leisten.

4.2 Der AN darf - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - nur mit schriftlicher Zustimmung des WV Nachunternehmer einsetzen. § 4 Nr. 8 VOB/B Nr. 8 bleibt unberührt.

Auf der Baustelle dürfen nur Mitarbeiter/Nachunternehmer eingesetzt werden, welche die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Sinn des § 2 Nr. 1 VOB/A besitzen. Dies ist dem WV vor dem Einsatz der Mitarbeiter/Nachunternehmer nachzuweisen.

Bei dem Einsatz eines Nachunternehmers ist dem WV ein verantwortlicher Bauleiter / Kolonnenführer als Ansprechpartner zu benennen.

Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern einschließlich der Nachunternehmer allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern/Nachunternehmern regeln.

Der AN stellt den WV von einer Haftung hinsichtlich der Ansprüche seiner Arbeitnehmer, seiner Nachunternehmer und Verleiher sowie der Sozialkassen frei.

4.3 Eingesetzte Bauprodukte und Bauarten müssen den Regeln der jeweiligen Landesbauordnung entsprechen. Der AN hat die Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Vorschriften sicherzustellen. Der AN gewährleistet, dass die Bauprodukte den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften entsprechen. Lieferscheine mit Ü-Zeichen, Übereinstimmungserklärungen bzw. -zertifikate des Bauproduktherstellers sind bis zur Abnahme auf der Baustelle aufzubewahren. Sollen Bauprodukte oder Bauarten eingesetzt werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich sind, so sind diese Unterlagen vor Bauausführung der Bau- und Montageleitung unaufgefordert vorzulegen. Sind gemäß Vertrag Prüfbescheinigungen für eingesetzte Bauprodukte zu liefern, so ist das Ü-Zeichen auf diesen zu dokumentieren. Spätestens mit der Schlußrechnung sind die nach Baurecht erforderlichen Bescheinigungen für die vom AN hergestellten baulichen Anlagen einzureichen.

4.4 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN jegliche Beeinträchtigungen der vorgenannten Rechtsgüter zu vermeiden. Er hat die entsprechenden behördlichen Anordnungen einzuhalten und stellt den WV von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Beeinträchtigungen im vorgenannten Sinne frei.

5. Sprache

Erklärungen, Verhandlungen und sämtlicher Schriftverkehr erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Erfordernis auch von den etwaigen Nachunternehmern eingehalten wird.

6. Haftung (§ 10 VOB/B)

Der AN haftet für die mit der Durchführung des Auftrages entstehenden Schäden. Wird eine Leistung von zwei oder mehreren Auftragnehmern ausgeführt, so haften diese gesamtschuldnerisch.

Der AN hat – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - für Schäden im vorgenannten Sinne, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden können, eine auf die Verhältnisse des WV abgestellte Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Aufträgen mit einem Gesamtwert bis zu 50.000 € (brutto) muss die Versicherung mindestens folgende Deckungssummen enthalten:

für Personenschäden	2.000.000 €
für Sach- und Vermögensschäden	1.000.000 €

Bei Aufträgen mit einem Gesamtwert über 50.000 € (brutto) muss die Versicherung mindestens folgende Deckungssummen enthal-

Weitere Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

ten:

für Vermögensschäden	100.000 €
für Personenschäden	5.000.000 €
für Sachschäden	5.000.000 €

Bei Abrufaufträgen ist das erwartete Jahresvolumen maßgeblich.

Die Deckungssummen gelten je Schadensereignis mit einer zweifachen Jahresmaximierung.

Der Abschluss der Versicherung und die Höhe der Deckungssummen ist dem WV auf Verlangen nachzuweisen.

7. Abnahme (§ 12 VOB/B)

Ab einer Auftragssumme von 10.000 € ist eine förmliche Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B schriftlich durchzuführen. Eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Nr. 5 (1) und (2) VOB/B ist insoweit ausgeschlossen.

Ist ein Probetrieb und/oder eine Garantiefahrt vereinbart, kann eine förmliche und/oder fiktive Abnahme erst dann stattfinden, wenn der Probebetrieb und/oder die Garantiefahrt vom WV als „erfolgreich durchgeführt“ bestätigt worden ist.

Die Übergabe der vollständigen Dokumentationsunterlagen ist Voraussetzung für die Durchführung einer förmlichen Abnahme.

Im Übrigen bleibt § 12 VOB/B unberührt.

8. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

Der WV kann eine verirkte Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen, ohne dass es eines Vorbehalts bei der Abnahme bedarf.

9. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Für Mängelansprüche gelten die Regelungen des § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

10. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Für die Einreichung der Rechnungen gilt Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen) (VHB - BUND - Ausgabe 2008) Nr. 3.

Alle notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Handskizzen) sind im Original der Rechnung beizufügen. Umfangreiche Rechnungsunterlagen können nach vorheriger Absprache direkt bei der Bauleitung eingereicht werden. Die Übergabe der Aufmasse und Abrechnungszusammenstellungen erfolgt zusätzlich in elektronisch lesbarer Form.

Daneben sind insbesondere die Vorgaben aus Formblatt 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen) (VHB - BUND - Ausgabe 2008) Nr. 15. und 17. zu beachten.

11. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom WV angeordnet wurden. Stundenlohnnachweise sind innerhalb einer Woche nach Erbringung der Arbeiten dem Fachbauleiter vor Ort vorzulegen.

Die Stundenlohnnachweise werden nicht anerkannt, wenn diese die erbrachten Leistungen nicht so klar beschreiben, dass eine nachträgliche Überprüfung durch eine fachkundige dritte Person möglich ist. Der Stundenlohnezettel hat die Mindestangaben nach Formblatt 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen) (VHB - BUND - Ausgabe 2008) Nr. 18. zu enthalten.

Die Gegenzeichnung der Stundenzettel bescheinigt nur die Anwesenheitszeiten, jedoch nicht den daraus eventuell entstehenden Vergütungsanspruch; hierfür ist der Vertrag maßgebend.

12. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Abschlagszahlungen werden auf Anforderung in Höhe der gemäß Nachweis erbrachten, in sich abgeschlossenen Teile der Leistung zuzüglich Umsatzsteuer geleistet.

Alle Abschlags-/Vorauszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass etwaige durch die Abrechnungskontrolle nachträglich festgestellte Überzahlungen aufgrund von Aufmaß-, Rechen- und / oder Übertragungsfehlern erstattet werden.

Die Regelungen nach Formblatt 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen) (VHB - BUND - Ausgabe 2008) Nr. 19 und 20 bleiben unberührt.

13. Bauabzugssteuer

Der WV hat das Recht, von Vergütungen, für die eine Einbehaltungspflicht nach dem deutschen Einkommenssteuergesetz besteht (§ 48 EStG), diejenigen Steuern einzubehalten, die der AN nach dem deutschen Steuerrecht schuldet und für deren Abführung der WV haftet. Der Steuerabzug unterbleibt, wenn eine gültige Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamtes vorgelegt wird.

14. Abtretung

Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des WV nicht gestattet. § 354 a HGB bleibt unberührt.

15. Urheberrechte

Alle Unterlagen, Software, Werknormen, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, Preise, Zeichnungen o.Ä., die dem AN zur Abwicklung des Auftrages vom WV überlassen werden, ebenso die vom AN nach besonderen Angaben des WV angefertigten Zeichnungen, bleiben Eigentum des WV und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, bei Dritten eingesetzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der WV behält sich das gewerbliche Schutzrecht an allen dem AN übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor. Über evtl. Übertragung der Schutzrechte auf den AN können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Dem AN sind Veröffentlichungen bzgl. der Baumaßname, insbesondere von Fotos, oder die Angabe des Bauwerkes als Referenzobjekt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des WV gestattet.

16. Geheimhaltung

Der AN hat den Inhalt des Vertrages als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem WV aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen entsteht.

17. Streitigkeiten (§ 18 VOB/B)

Erfüllungsort ist der Ausführungsort, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gerichtsstand ist Wuppertal. Nach Wahl des WV kann dieser Ansprüche auch an dem Erfüllungsort geltend machen. Es gilt deutsches Recht.

18. Allgemeiner Hinweis zur Energiepolitik des WV

Der WV hat sich in seiner Energiepolitik das Ziel gesetzt, kontinuierlich die energetische Effizienz zu steigern, den Energieeinsatz zu optimieren sowie den Verbrauch zu minimieren, um damit aktiv den Klimaschutz zu unterstützen. Zur Umsetzung dieser Ziele betreibt der WV ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Aus diesem Grund wird die Bewertung von Beschaffungen teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Anm.: Energieeffizient, -einsatz und -verbrauch) basieren. Die Energiepolitik des WV kann im Internet des WV eingesehen werden.